

Benutzungsordnung für den Betrieb der Kinderkrippe Vilsheim

1. Trägerschaft

(1) Die Kinderkrippe Hakuna Matata in Vilsheim ist eine Einrichtung der Gemeinde Vilsheim. Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben.

(2) Die Kinderkrippe ist eine Kindertageseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) überwiegend für Kinder vom 1. Lebensjahr bis zum 3. Lebensjahr. Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder bestimmen sich nach dem BayKiBiG und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Betrieb der Kinderkrippe dient gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

2. Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

3. Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die Kinderkrippe erfolgt für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum 3. Lebensjahr. In Ausnahmefällen ist auch eine Aufnahme im 1. Lebensjahr möglich.

Die Aufnahme in die Kinderkrippe erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Kriterien getroffen:

- a) Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
- b) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
- c) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen
- d) Berufstätigkeit beider Elternteile

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen (z.B. Arbeitgeberbestätigung mit Arbeitszeiten).

Sollten mehr Kinder angemeldet werden, als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Zuteilung der freien Plätze nach folgenden Kriterien, vorausgesetzt, die benötigten Buchungszeiten können in der Kindertageseinrichtung, in welche die Kinder aufgenommen werden können, umgesetzt werden:

Vorrang für die Aufnahme in der gewünschten Einrichtung haben

- 1) Kinder, deren Geschwister die Einrichtung gleichzeitig besuchen,
- 2) Kinder von Beschäftigten der Betreuungseinrichtungen der Gemeinde Vilsheim.

Noch freie Restplätze werden dem Alter der Kinder (beginnend mit dem nächstältesten Kind) nach vergeben.

Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen in keiner Kindertageseinrichtung aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen.

(2) Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze verfügbar bzw. soweit Plätze anerkannt sind.

(3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet in der Regel die Gemeinde mit der Leitung der Kinderkrippe.

(4) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die gesetzlich geforderten Impfnachweise bzw. Immunitätsnachweise vorgelegt werden.

(5) Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn alle schriftlichen Unterlagen (Bildungs- und Betreuungsvertrag) vollständig und von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet dem Träger vorliegen.

4. Anmeldung

(1) Die Aufnahme des Kindes in der Kinderkrippe setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Betreuungsvertrag). Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung besucht. Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, wird eine Mindestbuchungszeit festgelegt (Nr. 7). Die Anmeldung ist während der Öffnungszeiten ganzjährig möglich.

(3) Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst nach schriftlicher Bestätigung der Anmeldung durch die Leitung der Kinderkrippe.

5. Abmeldung/Kündigung

(1) Die Abmeldung (Kündigung) bzw. Änderung der Buchungszeit durch die Personensorgeberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

(2) Die Abmeldung bzw. Änderung der Buchungszeit bedarf der Schriftform.

(3) Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig. Eine Abmeldung zum 30.06. und 31.07. ist in der Regel nicht möglich.

(4) Für Kinder, die zum Ende des Betreuungsjahres in den Kindergarten wechseln, bedarf es keiner Abmeldung.

(5) Die Gemeinde hat das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).

6. Öffnungszeiten, Schließzeiten

(1) Der Kinderkrippe ist wie folgt geöffnet:

Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Kernzeit ist von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Die Betreuungszeit endet 15 Minuten vor der Buchungszeit.

Aus personaltechnischen Gründen kann von Seiten des Trägers die Öffnungszeit auf 16.00 Uhr verkürzt werden.

(2) Die Schließzeiten werden jeweils zu Beginn des Kinderkrippenjahres von der Leitung der Kinderkrippe bekannt gegeben.

7. Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag

(1) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Kinderkrippe abzuschließen ist. Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden /Woche.

(2) Die Änderung der Buchungszeiten ist jeweils zum 1. Oktober, 1. Januar und 1. April zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung. Der Antrag auf Buchungsänderung muss bis spätestens 15.09./15.12. bzw. 15.03. schriftlich beim Träger eingegangen sein.

8. Verpflegung

Die Kinder erhalten ein Frühstück und Mittagessen, bei Ganztagesbetreuung zusätzlich eine Nachmittagsbrotzeit.

Nahrungsunverträglichkeiten, Allergien u.dgl. können nur unter Vorlage eines ärztlichen Attestes und mit Absprache der Einrichtungsleitung berücksichtigt werden.

9. Regelmäßiger Besuch

(1) Die Kinderkrippe kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Kinderkrippe regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sollen daher für den regelmäßigen Besuch Sorge tragen.

(2) Die Kinder sollen spätestens bis zum Beginn der Kernzeit in die Kinderkrippe gebracht werden.

(3) Die Kinderkrippenkinder dürfen nur von einem Personensorgeberechtigten oder von Personen über 18 Jahren, die von einem Personensorgeberechtigten beauftragt sind abgeholt werden.

10. Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kinderkrippe während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Leitung der Kinderkrippe unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen) ist die Leitung der Kinderkrippe von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kinderkrippe kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kinderkrippe nicht betreten.

(5) Besonderheiten, wie Allergien, Unverträglichkeiten sind unverzüglich mitzuteilen.

11. Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kinderkrippe ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
- b) es innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat.
- c) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

(2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann der Träger der Kinderkrippe unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der Kinderkrippe ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Kinder, die durch ihr Verhalten das Wohl bzw. die Gesundheit anderer gefährden.

12. Elternbeirat, Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunde

(1) Für die Kinderkrippe wird ein Elternbeirat gebildet. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

(2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kinderkrippe hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, Elterngespräche zu vereinbaren.

(3) Elterngespräche finden nach Vereinbarung 2x jährlich statt, nach Möglichkeit außerhalb der Betreuungszeit.

13. Betretungsrecht, Rauchverbot

(1) Das Betreten der Kinderkrippe ist Personensorgeberechtigten nur mit Genehmigung der Leitung der Gruppe gestattet. Haustiere, insbesondere Hunde, haben ohne Einwilligung der Leitung Betretungsverbot in der gesamten Einrichtung.

(2) In allen für die Kinder zugänglichen Räumen und dem Außenbereich der Kinderkrippe herrscht Rauchverbot für das pädagogische Personal und für alle Personen, die die Kinderkrippe aufsuchen.

14. Elternbeitrag, Essensgeld

(1) Der Elternbeitrag ist ein Beitrag zu den Betriebskosten der Kinderkrippe. Er ist ganzjährig zu entrichten. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der im Betreuungsvertrag gebuchten Nutzungszeit.

(2) An Elternbeiträgen werden monatlich erhoben: Für eine durchschnittliche Nutzungszeit von

4 Stunden	216 €
> 4 bis 5 Stunden	242 €
> 5 bis 6 Stunden	267 €
> 6 bis 7 Stunden	294 €
> 7 bis 8 Stunden	319 €
> 8 bis 9 Stunden	345 €
> 9 Stunden	372 €

(3) Der Elternbeitrag ist auch während einer vorübergehenden Abwesenheit des Kindes zu entrichten.

(4) Es wird ein monatliches Verpflegungsgeld erhoben in Höhe von 7,50 € für das Frühstück, 90,00 € für das Mittagessen bzw. 72,00 € bei einer Buchung von weniger als 5 Tagen/Woche. Das Verpflegungsgeld wird mit dem Elternbeitrag abgebucht und ist auf 12 Monate ausgelegt.

(5) Schuldner des Elternbeitrags und des Verpflegungsgeldes sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(6) Für die Eingewöhnungszeit der Kinder wird folgende Regelung getroffen:

Beginn am 1. des Monats:

Keine Ermäßigung beim Frühstück
50 % Ermäßigung beim Mittagessen
Volle Gebühr

Beginn am 15. des Monats:

50 % Ermäßigung beim Frühstück
Mittagessen frei
50 % Ermäßigung der Gebühr.

15. Ermäßigung

Ermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).

16. Fälligkeit

(1) Der Elternbeitrag ist spätestens am 01. eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Bezahlung ist zu bewirken durch Überweisung/Lastschriftverfahren auf Konto der Gemeinde Vilsheim bei der Raiffeisenbank Buch-Eching-Vatersdorf, Zweigstelle Vilsheim, IBAN DE 56743696620000510270, BIC GENODEF 1EBV. Bareinzahlung des Elternbeitrags (und des Essensgeldes) bei der Leitung der Kinderkrippe ist nicht zulässig.

(2) Wird der Elternbeitrag nicht bis zum Fälligkeitstag bezahlt, so ist ein Säumniszuschlag nach § 240 AO fällig.

(3) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat wird der Elternbeitrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem 2. Monat anteilig ermäßigt.

17. Auskunftspflicht

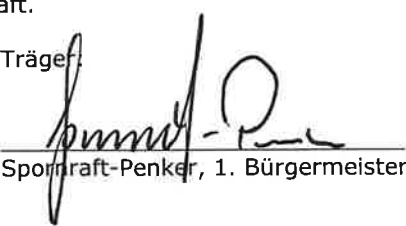
Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, in Fällen, in denen Ermäßigung des Elternbeitrags gewährt wurde, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall der Ermäßigung führen könnten, der Leitung der Kinderkrippe unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist durch Nachreichung von Unterlagen (Nr. 15) nachzuweisen, dass die Voraussetzungen, unter denen die Ermäßigung gewährt wurde, nach wie vor gegeben sind.

18. In Kraft treten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 14.07.2020 in der Fassung vom 29.04.2025 außer Kraft.

Ort, Datum:
Vilsheim, den 01.09.2025

Träger:


Spornraft-Penker, 1. Bürgermeister

